

Antwortformular EVP AR

EG zum KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **833.14**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	<p>I.</p> <p>Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die EVP erachtet die Anpassung des EG zum KVG schon seit langer Zeit als dringend. Die aktuelle Situation mit der dysfunktionalen Verteilung der vorhandenen Mittel befriedigt schon seit Jahren nicht mehr. Die angestrebte Verteilung der Kompetenzen zwischen Kantons- und Regierungsrat wird im Grundsatz befürwortet.</p> <p>Aus Sicht der EVP fehlt in einzelnen Bereichen jedoch die Konsequenz, um die vom Kantonsrat gesetzten Ziele dann auch effektiv zu erreichen. So muss gefragt werden, ob das Festhalten an den Faktoren Richtprämie und Versicherungsgrösse im Zeitalter von Vergleichsdiensten und Onlineanbindung noch notwendig ist. Auch die Qualität von Versicherungsleistungen ist wie Zufriedenheitsbefragungen zeigen weder von der Versicherungsgrösse noch von der Prämie abhängig. Die Definition von Mindestversichertenzahlen ist salopp gesagt Heimatschutz für grössere Versicherungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
		<p>Die EVP AR setzt sich zudem vehement für die Einführung eines Automatismus für die IPV ein. Es kann nicht sein, dass für Sozialhilfe- und EL-Bezüger die Gemeinden die Gesuchstellung übernehmen, während die übrigen Beziehenden sich selber darum bemühen werden. Dieser Ansatz geht von der irrigen Annahme aus, dass alle übrigen potenziellen Bezüger das System IPV verstehen und mit Terminen und komplexen Texten umgehen können. Es sei hier z.B. die Tatsache erwähnt, dass ca. 25% der Schweizer Bevölkerung unter einer Lese- und/oder Schreibschwäche leiden.</p> <p>Weiter besteht zum Teil bei älteren Personen aber auch bei Menschen mit Migrationshintergrund gewisse Bedenken, finanzielle Mittel vom Staat anzunehmen. Die einen sind der Ansicht, dass 'es dann schon irgendwie gehen müsse', die anderen befürchten Nachteile bei der Niederlassung oder der Einbürgerung.</p> <p>Die aktuelle Vergrößerung der Bezügerquote ist aus unserer Sicht der anspruchsvoller werdenden finanziellen Situation geschuldet.</p> <p>>Dieses Thema bezieht sich auf die Artikel 15 und 22 des EG zum KVG.</p> <p>Weiter stellen sich Fragen rund um die Handhabung der IPV bei Wechsel von Sozialhilfe in Selbständigkeit, Stellenverlust etc. Uns sind Beispiele bekannt, in denen es zu sehr anspruchsvollen finanziellen Situationen kam, weil Betroffene nicht auf die Thematik sensibilisiert wurden. Da stellt sich die Frage, wie die Sensibilisierung für Betroffene und der Amtsstellen verbessert werden kann. Dasselbe gilt für das Thema Zuzug aus einem anderen Kanton.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat</p> <p>¹ Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.</p>	<p>Wie ist die Doppelung von Art. 3 Abs.1 und 11 Abs. 2 zu verstehen? Wird dies nur so verstanden, dass in Art.3 nur die Zuständigkeit des Kantonsrats geregelt wird, während es im Art. 11 und das effektive sozialpolitische Ziel geht? Oder haben die Artikel eine unterschiedliche Bedeutung und sind sowohl die Breite der Berechtigten (Anzahl) wie auch die Höhe der IPV im Verhältnis zum massgebenden Einkommen wichtig?</p> <p>Mit welchen Informationen zu diesen beiden Themen wird der Kantonsrat beliefert, damit eine fundierte Entscheidung gefällt werden kann?</p>
<p>Art. 4 b) Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest:</p> <p>a) die Richtprämien;</p>	<p>¹ Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest:</p>	<p>Der Regierungsrat hält am Konzept der Berücksichtigung der Richtprämien fest. Dies obschon mittlerweile 80% z.B. mittels HAM, HMO oder ähnlichem versichert sind. Nur noch 54.4% haben die Standardfranchise (Fr. 300) gewählt (Daten des Bundes 2023). Andere Kantone ziehen zur Berechnung der IPV die effektiven bezahlten Prämien (mittlere Prämie) heran.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;</p> <p>c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000.- bis Fr. 5 500.-;</p> <p>d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.</p>	<p>d) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.</p>	<p>Welche Absicht verfolgt der Regierungsrat mit der Ausweitung der Kompetenz, den Prozentsatz der Prämienverbilligung auf alle Versicherten auszuweiten und welche Auswirkung hat dies?</p>
<p>Art. 11 Zweck und Ziel</p> <p>¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.</p> <p>² Bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung werden die Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Umfang des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes verbilligt.</p>	<p>² Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verbleibende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf.</p>	<p>Wie ist die Doppelung von Art. 3 Abs.1 und 11 Abs. 2 zu verstehen? Wird dies nur so verstanden, dass in Art. 3. nur die Zuständigkeit des Kantonsrats geregelt wird, während es im Art. 11 und das effektive sozialpolitische Ziel geht? Oder haben die Artikel eine unterschiedliche Bedeutung und sind sowohl die Breite der Berechtigten (Anzahl) wie auch die Höhe der IPV im Verhältnis zum massgebenden Einkommen wichtig?</p> <p>Mit welchen Informationen zu diesen beiden Themen wird der Kantonsrat beliefert, damit eine fundierte Entscheidung gefällt werden kann?</p> <p>Der Regierungsrat legt in erläuternden Bericht dar, dass das sozialpolitische Ziel nicht jedes Jahr festgelegt werden muss. Dazu gibt es jedoch in Art. 11 keine Aussage. Der Kantonsrat könnte also davon abweichen. Aufgrund welcher Bestimmung kommt der Regierungsrat zu seinen Ausführungen im erläuternden Bericht?</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	<p>³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.</p>	
<p>Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung</p> <p>¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung:</p> <p>a) massgebendes Einkommen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000.-2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000.-3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000.-4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000.-5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000.-6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000.-7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000.-8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000.-9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000.-	<p>¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen.</p> <p>.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000.-</p> <p>11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000.-</p> <p>12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000.-</p> <p>b) steuerbares Vermögen</p> <p>1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000.-</p> <p>2. Verheiratete Fr. 250 000.-</p> <p>² Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die Obergrenzen der Bezugsberechtigung neu festlegen. Er darf dabei von den Beträgen in Abs. 1 lit. a um maximal 10 % und von jenen in Abs. 1 lit. b um maximal 20 % abweichen.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Haushaltsgrössen abzustufen.</p>	<p>Potenzielle Bezüger mit Eigenheim:</p> <p>Eine weitere Thematik ist die Tatsache, dass in unserem Kanton Personen leben, welche zwar ein Eigenheim und damit Vermögen besitzen, aber nur eine kleine Rente haben und damit keine IPV erhalten.</p> <p>Sie haben sich vor den markanten Steigerungen der Krankenkassenprämien für die Abzahlung der Hypothek und eine kleine Rente entschieden.</p> <p>Nun müssten sie ihr Eigenheim verkaufen und in eine Mietwohnung umziehen, zuerst das Vermögen verbrauchen, um dann später vielleicht von der Prämienlast befreit zu werden und IPV zu erhalten.</p> <p>Ist dies im Sinne des Regierungsrates? Ist der Regierungsrat bereit dies in der Verordnung zu berücksichtigen?</p>
<p>Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung a) Grundsatz</p>	<p>Art. 13 Höhe des individuellen Anspruchs a) Grundsatz</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.</p>	<p>¹ Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.</p>	<p>Fragen: Der Bund legt für EL-Bezüger die Höhe der Richtprämien fest. Ist sichergestellt, dass höchstens die effektiv bezahlte Prämie vergütet wird? Der Kanton übernimmt bei Sozialhilfebezügern die von der SKOS festgelegte Höhe der Richtprämie – ist dies immer noch der Fall? Ist sichergestellt, dass Bezüger höchstens die effektiv bezahlte Prämie erhalten? Durch hohe Franchise und spezielle Versicherungsmodelle werden zum Teil deutlich tiefere Prämien als die Richtprämie bezahlt. Ist sichergestellt, dass Bezüger höchstens die effektiv bezahlte Prämie erhalten?</p> <p>Welche Limiten stellt sich der Regierungsrat hier vor? Bleiben die Fr. 20 der aktuellen Verordnung bestehen?</p>
<p>Art. 15 ¹ Wer wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, hat Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung in der Höhe der Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie</p> <p>² Die Gemeinde kann den Anspruch im Namen der Bezügerinnen und bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen.</p>		<p>Der Kanton übernimmt bei Sozialhilfebezügern die von der SKOS festgelegte Höhe der Richtprämie – ist dies immer noch der Fall? Ist sichergestellt, dass Bezüger höchstens die effektiv bezahlte Prämie erhalten?</p> <p>Siehe Bemerkungen zur Gesuchstellung zu Beginn und zu Art. 22.</p>
<p>Art. 16 Berechtigte Personen</p> <p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer:</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat;</p> <p>b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist;</p> <p>c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und</p> <p>d) die Obergrenzen der Bezugsberechtigung nicht überschreitet.</p> <p>² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.</p>	<p>c) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und</p>	
<p>Art. 19 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung zuzüglich:</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ angehören;</p> <p>b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören;</p> <p>c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>d) des Liegenschaftsaufwandes;</p> <p>e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit²⁾;</p> <p>f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes³⁾;</p> <p>g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens;</p> <p>h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes;</p> <p>i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes.</p>	<p>c) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p>	<p>i.O.</p>

1) BVG (SR [831.40](#))

2) BGSA (SR [822.41](#))

3) bGS [621.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steuer- veranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steuerveranlagung gemäss Selbstdeklaration abzu- stellen.</p> <p>³ ...</p>	<p>⁴ Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächli- chen Verhältnisse abzustellen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendi- gen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 19 Verwirkung des Anspruchs ¹ Gesuche um Prämienverbilligung sind innert der vom Regierungsrat festgelegten Frist einzureichen. ² Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt für das Bezugsjahr, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Das Gesuch nach Ablauf der Frist oder der Nachfrist gestellt wird;b) Die für die Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Angaben nicht fristgerecht eingereicht wurden.		<p>Änderung Art. 19 Entscheid Prämienverbilligung</p> <p>¹ Aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung wird die Prämienverbilligung automatisch berechnet.</p> <p>²Die zuständige Stelle teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt.</p> <p>³Aufgrund von Veränderungen während des laufenden Jahres können betroffene Personen ihre Ansprüche geltend machen.</p> <p>Begründung Wie in den einleitenden Bemerkungen erwähnt ist von einer generellen Gesuchstellung abzusehen. Dafür sprechen neben diesen Ausführungen die folgenden Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Es garantiert, dass die vom Kantonsrat definierten Sozialziele auch wirklich erreicht werden.2. Der administrative Aufwand für die Gesuchsverarbeitung für Gemeinden und SOVAR wird deutlich geringer. Basis sind die vorhandenen Steuerdaten, welche bereits jetzt durch die SOVAR bearbeitet wurden. Es braucht nur noch eine Mitteilung.3. Die Prognosen werden genauer.4. Sowohl grössere wie auch kleiner Kantone wenden das Prinzip der Berechnung von Amtes wegen schon lange an.
	<p>Art. 24a Meldungen der Versicherer</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	<p>¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton.</p> <p>² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhältnis besteht oder nicht.</p>	Werden die Prämienverbilligungen direkt an den Versicherer ausbezahlt?
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	